

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langenbruck, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG).

Art. 2 Jahreseinkommen

¹Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

²Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

Art. 3 Jahresnettomiete

¹Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

²Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

Art. 4 Höchstmieten

¹Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei einem Einpersonenhaushalt	Fr. 10'800.- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 14'910.- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 16'040.- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 17'170.- pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 1'130.- pro Jahr

²Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

Art. 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf Fr. 30'000.-- für Alleinstehende und Fr. 38'000.-- für Ehepaare zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4'000.- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst a MBG nicht übersteigen.

Art. 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.-- bei Einzelpersonen oder Fr. 40'000.-- bei Ehepaaren, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

Art. 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jener der Bewohner und Bewohnerinnen entspricht. In begründeten Fällen kann die Zahl um 1 überschritten werden.

Art. 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden. Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person		Fr. 1'620.- p.Mt.	Fr. 19'440.- p.J.
ein Ehepaar ohne Kinder		Fr. 2'470.- p.Mt.	Fr. 29'640.- p.J.
eine alleinstehende Person	mit 1 Kind	Fr. 2'120.- p.Mt.	Fr. 25'440.- p.J.
	mit 2 Kinder	Fr. 2'610.- p.Mt.	Fr. 31'320.- p.J.
	mit 3 Kinder	Fr. 2'820.- p.Mt.	Fr. 33'840.- p.J.
	pro Kind mehr	Fr. 210.- p.Mt.	Fr. 2'520.- p.J.
eine Familie	mit 1 Kind	Fr. 2'850.- p.Mt.	Fr. 34'200.- p.J.
	mit 2 Kinder	Fr. 3'270.- p.Mt.	Fr. 39'240.- p.J.
	mit 3 Kinder	Fr. 3'710.- p.Mt.	Fr. 44'520.- p.J.
	mit 4 Kinder	Fr. 3'920.- p.Mt.	Fr. 47'040.- p.J.
	pro Kind mehr	Fr. 210.- p.Mt.	Fr. 2'520.- p.J.

Art. 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

Art. 10 Verfahren

¹Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

²Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor. Die Auszahlung erfolgt in der Regel quartalsweise.

Art. 11 Anpassung an neue Verhältnisse

Der Gemeinderat ist berechtigt, die in diesem Reglement enthaltenen Zahlen der Teuerung anzupassen.

Art. 12 Genehmigungsvorbehalt, Inkraft treten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Genehmigt von der Einwohnergemeinde-Versammlung am 27.4.1998.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Die Präsident: Daniel Jenni-Schweizer

Der Verwalter: Reto Stingelin-Wenger

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Beschluss Nr. 156 am 13.10.1998